

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Berlin, den 26. März 2022

Widerspruch: Bescheid vom 2. März 2022 Z 26/286.2/1-1120 IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 2. März 2022 mit dem Zeichen Z 26/286.2/1-1120 IFG lege ich Widerspruch ein.

Es besteht durch ein Alter von über 60 Jahren des Verlags-Vertrag ein Anspruch auf Nutzung nach § 11 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes.

Es ist nicht erkennbar, weshalb kein Informationszugang zur Vertragsanpassung in einem ähnlichen Umfang wie zum Verlags-Vertrag gewährt wurde. (Überschritt, Datum, Inkrafttreten, grobe Umschreibung des Inhaltes, etc.)

Ebenfalls sind alle drei aufgeführten Versagungsgründe zu Beanstanden.

Zu 1. c) Versagungsgrund § 5 Absatz 1 IFG:

§ 5 Abs. 1 IFG vermittelt keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz.¹ Da der Vertrag vor 69 Jahren geschlossen wurde, ist es sehr wahrscheinlich, dass einer oder beide Unterzeichner bereits Verstorben sind.

Zu 1. b) Versagungsgrund § 3 Nummer 6 IFG:

Es ist weder plausibel begründet worden noch verständlich, dass die fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr durch Gewährung des Informationszugangs **konkret** beeinträchtigt werden.

Es wurde – ohne dies näher dazulegen – behauptet, dass die fast siebzig Jahre alten

¹BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 7 C 24.15 - BVerwGE 159, 194 Rn. 49 m.w.N.

„Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ Rückschluss auf die heutigen Verhandlungsstrategien, Preisvorstellung und internen Abläufe des BMDV zulassen würden. Dies ist schlicht durch die implizierte Stagnation des BMDV völlig absurd.

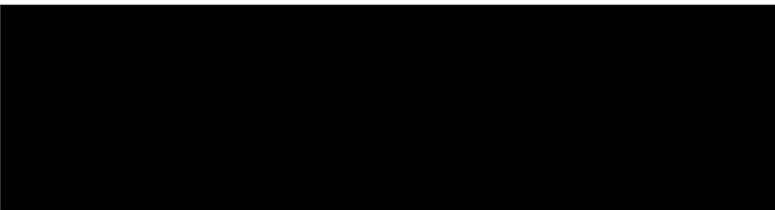
Es ist auch nicht ersichtlich, wie zukünftiges Wettbewerbsverhalten des BMDV durch Bekannt werden der Information – insbesondere in gleichartigen Vertragsverhandlungen – nachteilig beeinflusst werden könnte, da die Verlegung des Verkehrsblatts als Dienstleistungskonzession einzuordnen ist und somit nach §§ 97 ff. GWB² im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben wäre.

Das BMDV nimmt auch nicht wie ein Privater am Wirtschaftsleben teil, da das Verkünden von Rechtsverordnungen eine ausschließlich Staatliche Aufgabe ist.

Zu 1. a) Versagungsgrund § 3 Nummer 6 IFG:

Das Fortbestehen der Wettbewerbsrelevanz ist nicht ausreichend begründet worden, da sich die Darlegungslast mit vorschreitender Zeit verdichten,³ insbesondere da der Gesetzesgeber den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in amtlichen Informationen in der Regel auf 60 Jahre Begrenzt hat.⁴

Mit freundlichen Grüßen



²Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

³OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2016 – OVG 12 N 88.14 –, juris Rn. 18

⁴§ 11 Abs. 3 BArchG